

Water Schneider den Lappen an sich nahm, in ein Fläschchen steckte und dieses Fläschchen nachher Herrn Seeger leer vorwies; der Lappen hatte sich angeblich „dematerialisiert“. Das Stückchen in Seegers Tasche nicht. Von diesem wußte Schneider nichts.

Das Gesagte mag genügen. Aus der Fülle des Stoffes konnte nur Weniges herausgehoben werden. Das gemeinsame Schlußurteil der drei Verfasser ist eingangs schon mitgeteilt. Ein wissenschaftlicher Beweis für physikalische okkulte Erscheinungen liegt bisher nicht vor. Wer einen gründlichen Einblick in dieses Gebiet und den augenblicklichen Stand der Frage haben will, der greife zu dem Buche, er wird nicht enttäuscht und hat sein Geld nicht vergebens ausgegeben. Das Buch ist nicht bloß zum einmaligen Lesen, sondern ein beständiger Auskunfterteiler bei allen einschlägigen Fragen und Schwierigkeiten. Wer sich aber eingehender mit der Frage befaßt, kann es schon deshalb nicht entbehren, weil die Berichte und namentlich die Uebersetzungen ausländischer Berichte in anderen derartigen Werken nicht immer zuverlässig sind. Das Buch bringt mehrfache Beispiele hiefür (z. B. 356). Ich kann nur sagen: Nimm und lies!

Pastoral-Fälle.

I. (Der kirchenrechtlich vorgeschriebene Refkurs bei der Absolution von Reservatfällen.) Der Gefängnisseelsorger Benignus hört die Beicht des schwer erkrankten Gefangenen Barrabas, der ihm unter anderem folgendes bekennet: 1. Seit vielen Jahren habe ich nicht mehr gebeichtet. Einmal habe ich teilgenommen an einem Kirchendiebstahl, bei dem wir das Tabernakel erbrochen und die Hostien auf den Boden geschüttet haben; 2. oft habe ich glaubensfeindliche und sittenlose Bücher gelesen; als ich das in meiner letzten Beichte bekannte, sagte mir der Beichtvater, ich sei im Kirchenbann und er könne mir nur die Lossprechung geben, wenn ich in sechs Wochen wieder zur Beicht käme, er müsse nämlich wegen meines Kirchenbannes an die geistliche Behörde schreiben und ich müsse das tun, was diese Behörde mir vorschreiben werde. Ich bin aber nicht mehr zum Beichtvater zurückgekehrt, weil mir das zu lästig war; 3. mehrere Male habe ich aus der Apotheke eine Abtreibungsmedizin geholt für ein Mädchen, das infolge meines geschlechtlichen Verkehrs sich schwanger glaubte. Als ich dies in einer Beicht sagte, befahl mir der Beichtvater, in einem Monate zurückzukehren, da er sich zunächst vom Bischof die Erlaubnis holen müsse, mich von diesem sehr schweren Falle zu absolvieren. Diesmal bin ich wirklich in der festgesetzten Frist zurückgegangen, aber es wurde mir gesagt, der Beichtvater sei schwer erkrankt und könne nicht in den Beichtstuhl kommen. — Benignus, der nie große Vorliebe für das Kirchenrecht gehegt hat, erinnert sich indes noch aus seiner Studienzeit, daß der Beichtvater einen gefährlich

kranken Pönitenten von allen Zensuren und Sünden ohne Ausnahme absolvieren könne. Deshalb absolviert er freudig den reumütigen Barrabas, spendet ihm das Viatikum, die letzte Delung und den päpstlichen Segen, und hofft nun, daß der mit Gott ausgeföhnte Barrabas bald aus der irdischen Gefangenschaft in die himmlische Freiheit gelangen werde, freilich mit einer Zwischenstation im Fegfeuer. Aber des Benignus Hoffnung ist eitel, denn Barrabas wird wieder gesi nd und muß noch länger in seinem irdischen Gefängnis verweilen, wo es ihm übrigens nicht übel gefällt, da er dort bei ziemlich guter Verpflegung ein sorgenloses Leben führen kann. Quid ad casum?

Zunächst würde ich dem Benignus, wenn er zu mir beichten käme, als heilsame Buße auflegen, den ganzen Traktat über reservierte Fälle und deren Lösprechung nach einem neueren, zuverlässigen Autor gründlich zu studieren. Denn wenn Benignus beicht hören will, muß er diesen Traktat unbedingt kennen, sonst begeht er keine geringe Unterlassungssünde; ja er würde sogar sich und den Pönitenten keinen geringen Schaden zufügen, indem er zuweilen nicht bloß unerlaubter, sondern sogar ungültigerweise absolviert und sich schwere kirchliche Strafen zuzieht. Um nur einige diesbezügliche Kanones anzuführen, so wird bestimmt in can. 2247, § 3: „Si confessarius, ignorans reservationem, poenitentem a censura ac peccato absolvat, absolutio censurae valet, dummodo ne sit censura ab homine aut censura specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata.“ Also ungültige Absolution von den vier specialissime dem Heiligen Stuhle reservierten Zensuren! „Absolvere praesumentes sine debita facultate ab excommunicatione latae sententiae specialissimo vel speciali modo Sedi Apostolicae reservata, incurrunt ipso facto in excommunicationem Sedi Apostolicae simpliciter reservatam“ (can. 2338, § 1). „Sacerdos qui sine necessaria jurisdictione praesumpserit . . . a peccatis reservatis absolvere, ipso facto suspensus est ab audientis confessionibus“ (can. 2366). Zum Glück steht in diesen beiden Kanones „praesumentes“ und „praesumpserit“; denn sonst würden Benignus und andere an ignorantia crassa laborierende Beichtwörter exkommuniziert und suspendiert sein, die von Reservaten infolge ihrer Unwissenheit ohneweiters absolviert haben. Aber diejenigen, die mit einer ignorantia affecta, d. i. mit einer gewollten Unwissenheit behaftet sind, entgehen diesen Strafen nicht. Ob nicht eine solche ignorantia affectata wirklich vorkommen kann? Zuweilen findet man nämlich Theologen, die Gott weiß was andere Sachen studieren und vielen Liebhabereien obliegen, die aber bei jeder Gelegenheit ihren billigen Spott ausgießen über die rechtlichen Bestimmungen, oder über die sogenannten Positivisten, die sich mit derartigen, in ihren Augen unbedeutenden Kleinigkeiten kümmern. Im Leichtstuhl haben solche Theologen es leicht. Daß sie einmal rekurrieren an die höhere Behörde betreffs Absolution von Reservaten, kommt ihnen nicht vor. Freilich ist es eine andere Frage, ob sie nicht infolge von ignorantia affectata zuweilen ungültig von Reservaten absolviert haben und sogar exkommuniziert und suspendiert sind gemäß den oben

zitierten Kanones. — Üblicherweise herrscht bei weitaus den meisten Seelsorgspriestern, selbst bei solchen, die infolge von vorgerücktem Alter und übergroßen Beschäftigungen bedeutende Schwierigkeiten finden, ein reger Eifer, die neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Absolution von Reservaten gründlich kennen zu lernen. Fürwahr, ein solcher Eifer wird Gottes Segen zu einer erspriesslichen Seelsorgstätigkeit erwirken. —

Doch nun zur Lösung der gegebenen Fälle.

Ad I. Wenn Barrabas bei dem Kirchendiebstahl die konsekrierten Hostien auf den Boden geschüttet hat, so wird dieser sakrilegische Frevel mit der *excommunicatio specialissimo modo S. Sedi reservata* bestraft; ferner mit der *infamia juris*, die ebenfalls bloß durch den Heiligen Stuhl behoben werden kann (can. 2320 und 2295). Freilich ist für das Eintreten der Exkommunikation erforderlich, daß Barrabas von dieser Kirchenstrafe gewußt hat, denn keine Exkommunikation wird in *foro interno* inkurriert, wenn der Sünder diese Strafe nicht gekannt hat. Gingegen wird die *infamia juris*, d. i. die kirchliche Ehrelosigkeit *ipso facto* inkurriert; auch ohne daß der Delinquent darum vorher gewußt hat. Venignus mußte also den Barrabas zunächst fragen, ob er gewußt habe, daß eine besondere Kirchenstrafe auf dem begangenen sakrilegischen Frevel der Hostienverunehrung bestehe. Verneint er das, so hat er die Exkommunikation nicht inkurriert und kann ohne besondere Vollmacht des Beichtvaters diesmal absolviert werden; wohl aber soll ihn der Beichtvater über diese Kirchenstrafe aufklären. Hatte aber der Pönitent trotz Kenntnis der drohenden Kirchenstrafe den sakrilegischen Frevel begangen, so ist er *contumax* und wirklich exkommuniziert. Zwar kann er, weil in Todesgefahr schwebend, von Venignus absolviert werden, aber dieser muß ihm für gewöhnlich das Versprechen abnehmen, nach erlangter Gesundheit innerhalb eines Monates durch den Beichtvater brieflich sich an die Pönitentiarie zu wenden. Dieser Rekurs muß geschehen unter Strafe des Rückfalles in dieselbe Zensur. Ich sage, für gewöhnlich muß der Pönitent das Versprechen, zu rekurrieren, abgeben. Denn es gibt Fälle, wo weder ein solches Versprechen, noch ein Rekurs notwendig oder möglich ist. Wenn z. B. Barrabas zum Tode verurteilt, innerhalb kurzer Zeit hingerichtet werden soll, oder wenn er so todeschwach ist infolge der Krankheit, daß Hoffnung auf Genesung fast gänzlich ausgeschlossen ist, so wird ein kluger Beichtvater die wenigen noch übrigen Seelenkräfte des Pönitentens hauptsächlich anspornen zu einer möglichst vollkommenen Reue, selbst wenn die materielle Integrität der Beicht- und kanonistische Vorschriften dabei zu kurz kommen. Das ewige Seelenheil des Pönitentens geht doch allem übrigen vor.

Der unter Strafe des Rückfalles in die Zensur vorgeschriebene Rekurs schließt ein doppeltes Moment ein: 1. den tatsächlichen und genauen Bericht des vorliegenden Falles an die Pönitentiarie oder eventuell an die bischöfliche Behörde; 2. die Beobachtung der von der Pönitentiarie oder der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Bericht *tecto nomine* geschehen muß zur Wahrung des Beichtgeheimnisses; aber der ganze Fall muß genau und richtig dargelegt werden, zumal unter Angabe, ob und wie oft der Pönitent schon früher von diesem Delikte absolviert worden. Handelt es sich nämlich um einen rückfälligen Sünder, so sind die Forderungen der Pönitentiarie gewöhnlich viel strenger. Besonders streng sind diese Forderungen, wenn es sich handelt um die wiederholt vorgekommene *absolutio compliceis*.¹⁾ Die im Reskript der Pönitentiarie oder der bischöflichen Behörde enthaltenen Vorschriften müssen genau beobachtet werden. Wenn diese Vorschriften ausdrücklich *sub poena reincidentiae in censuram* erlassen sind, so würde eine grob schuld bare Vernachlässigung derselben offenbar das Wiedereintreten der Zensur bewirken. Aber selbst wenn dieser ausdrückliche Vermerk fehlt, so glaube ich dennoch, daß auch dann die Zensur wieder eintritt. Der so streng vorgeschriebene Refurs wäre ja rein illusorisch, wenn man die gemachten Vorschriften ungestraft ignorieren könnte. Freilich, wenn diese Vorschriften moralisch unerfüllbar sind, oder auch schuldlos unterlassen werden, liegt die Sache anders. So z. B. wenn die Pönitentiarie, wie es häufig vorkommt, den monatlichen Sakramentenempfang während eines ganzen Jahres vorgeschrieben hätte und der Pönitent wäre wegen Krankheit oder einer langen Seereise einmal verhindert gewesen an diesem monatlichen Sakramentenempfang, so würde das keine weiteren Folgen haben. Jedoch sollten dann die Sakramente später nachgeholt werden. Es kommt vor, daß die Pönitentiarie wegen wiederholter *absolutio compliceis* sehr schwere, ja zuweilen fast unerfüllbare Vorschriften macht, z. B. „*dimittendi omne officium confessarii*“. Dann ist ein nochmaliger Refurs um Erlass oder doch Milderung, die dann auch meistens gewährt wird, notwendig, wenn der Pönitent ernstliche Bußgesinnung und Besserung gezeigt hat.

Ad II. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich leicht die Lösung des zweiten Falles. Wegen der Lektüre von glaubensfeindlichen Schriften war Barrabas mit der *excommunicatio speciali modo S. Sedi reservata* behaftet. Weil aber wahrscheinlich ein *casus urgentior* vorlag, hat der Beichtvater ihn zwar direkt absolviert, ihm aber auferlegt, innerhalb sechs Wochen zurückzukommen. Inzwischen wird sich dann der Beichtvater an die Pönitentiarie, oder, wenn keine Gefahr für das Beichtsiegel bestand, an die bischöfliche Behörde gewandt haben, die heutzutage gewöhnlich die delegierte Absolutionsvollmacht besitzt. Aber Barrabas ist aus Bequemlichkeit trotz seines gegebenen Versprechens nicht mehr zum Beichtvater zurückgekehrt. Leider kommen derartige Fälle oft vor. Der Beichtvater macht nicht ohne Mühe den vorgeschriebenen Refurs und das Beichtkind nimmt sich nicht die Mühe, zum Beichtvater zurückzukehren. Wohl jeder vielbeschäftigte Beichtvater wird einige unerledigte

¹⁾ Vgl. mein Man. Theol. mor. III, n. 459, wo auch ein Formular eines Refurses an die Pönitentiarie aufgestellt ist.

Refursantworten in seiner Schublade liegen haben. Mit dem besten Willen kann ich nicht mehr jenen Theologen beistimmen, die behaupten, unter Strafe des Rückfalles in die Zensur sei nur der Refurs selbst und allenfalls die Rückkehr zum Beichtvater erforderlich, nicht aber die Ausführung der im Reskript vorgeschriebenen Akte. So Schwentner, Vermeersch, Noldin u. a. Dann nämlich wäre der vorgeschriebene Refurs meistens nur eine unberechtigte Belastung des Beichtvaters. Denn abgesehen von seltenen Ausnahmen, ist der Pönitent selbst nicht in der Lage, an die Pönitentiarie oder an die bischöfliche Kurie zu rekurrieren. Ex caritate macht also der Beichtvater den Refurs für den Pönitent und muß nicht selten außer Zeit und Mühe auch das Briefporto leisten. Nach einiger Zeit kommt das Reskript beim Beichtvater an, der Pönitent kommt aber nicht mehr, oder wenn er kommt, hört er sich zwar die Vorschriften des Reskriptes an, kümmert sich aber nicht um deren Ausführung. Wenn nun trotz dieser Gleichgültigkeit seine Exkommunikation definitiv gehoben wäre, fragt man sich unwillkürlich: welchen Sinn hat da noch der so streng vorgeschriebene Refurs?

Ferner verlangen Vermeersch (Theol. mor. III, n. 476) und Noldin (De sacr. n. 367) unter Strafe des Rückfalles in die Zensur: 1. den Refurs durch den Beichtvater; 2. die Rückkehr des Pönitent zum Beichtvater, um die Verordnungen des Reskriptes anzuhören. Diese beiden Sachen sind doch offenbar nur die Mittel zu dem Zwecke, daß der Pönitent diese Verordnungen auch wirklich nach besten Kräften ausführe. Und trotzdem sollen bloß diese beiden Mittel, nicht aber deren Zweck unter Strafe des Rückfalles in die Zensur vorgeschrieben sein? Wäre ein solches Gesetz noch vernünftig?

Endlich läßt sich ein kräftiges Argument gegen diese Ansicht aus § 3 desselben can. 2254 entnehmen. Dort wird nämlich angeordnet, daß, falls der Refurs (an die Pönitentiarie oder die bischöfliche Behörde) moralisch unmöglich ist, der Beichtvater davon absehen und trotzdem die Absolution erteilen könne; er muß dann aber zweierlei dem Pönitent auferlegen: 1. „injungera de jure injungenda“, d. h. das eventuell gegebene Aergernis oder sonstigen Schaden wieder gut zu machen und die nächste Gelegenheit zur Sünde beseitigen; 2. eine entsprechende Buße und Bemühtung für die inkurrierte Zensur befehlen „ita ut poenitens, nisi intra congruum tempus a confessario praefiniendum poenitentiam egerit ac satisfactionem dederit, recidat in censuram“. Ein praktisches Beispiel möge die ganze Kraft dieses Argumentes besser beleuchten. Zum Beichtvater Caius kommen die beiden Pönitenten Petrus und Paulus, die trotz Kenntnis des Verbotes und der Zensur häretische Bücher gelesen haben. Da es ein Casus urgens ist, erteilt er sowohl dem Petrus wie dem Paulus die Absolution. Petrus kann zum Beichtvater zurückkehren; der Refurs ist also möglich und notwendig; Paulus hingegen, der morgen nach Südamerika reisen muß, kann nicht zurückkehren. Der Refurs ist also weder möglich noch notwendig. Als Petrus nach einem Monat zum Beichtvater zurückkehrt, ist das Reskript bereits an-

gekommen und schreibt vor, daß Petrus die häretischen Bücher abliefern und einen Monat lang täglich das Glaubensbekenntnis beten müsse. Aber aus purer Nachlässigkeit und Geringschätzung liefert Petrus weder die Bücher ab, noch betet er täglich das Glaubensbekenntnis. Trotzdem fällt er, nach Vermeerch und Noldin, nicht in die frühere Zensur zurück.

Der Beichtvater Cajus legt nun dem Paulus, für den das Reskript nicht eingeholt werden kann, genau dieselben Bedingungen auf: Ablieferung der häretischen Bücher und tägliches Beten des apostolischen Glaubensbekenntnisses während des nächsten Monates. Auch Paulus erfüllt aus Nachlässigkeit beide Befehle nicht; zur Strafe dafür ist er nach Verlauf des Monates wieder exkommuniziert. Es scheint mir doch sonnenklar, daß eine derartige ungleiche Behandlung dieser beiden Pönitenten, welche dieselbe Zensur inkurriert haben, nicht dem Geiste des neuen kirchlichen Gesetzbuches entspricht.¹⁾ Da es verhältnismäßig oft vorkommt, daß der Refurs an die Pönitentiarie oder die bischöfliche Behörde moralisch unmöglich ist, beachte der Beichtvater doch ja den oben zitierten Text des can. 2254, § 3. Während Exerzitien oder Volksmissionen kann es wirklich leicht vorkommen, daß der Refurs moralisch unmöglich ist. Der Beichtvater, der den Reservatfall hört, verbleibt nur einige Tage an dem Orte und reist dann so weit weg, daß es dem Beichtkinde moralisch unmöglich ist, nachzureisen. Wohl könnte der Beichtvater das Reskript brieflich übermitteln. Aber dies ist oft moralisch auch unmöglich; denn dann müßte er die meist obdione Frage nach der genauen Adresse des Pönitenten im Beichtstuhle stellen; sein Brief ließe überdies ernste Gefahr, nicht in die rechten Hände zu gelangen. Das Beichtkind könnte nun freilich seinen Reservatfall einem anderen Beichtvater aufs neue beichten und durch diesen den Refurs bewerkstelligen. Aber es ist *sententia communis*, daß man das Beichtkind nicht verpflichten könne, zweimal dieselbe Sünde zu beichten. So kommt also die moralische Unmöglichkeit des Refurses nicht so selten vor, wie es scheinen könnte. Wie hat nun der Beichtvater in einem solchen Falle zu handeln? Folgendes ist zu beachten:

¹⁾ Die Absolution von Reservaten ist durch das neue kirchliche Gesetzbuch nicht wesentlich geändert worden. Auch früher hatte der Beichtvater in drängenden Fällen diese Absolutionsvollmacht. Daher werden auch unter den Quellen, woraus der can. 2254 genommen ist, mehrere frühere Entscheidungen des S. Officium angeführt, insbesondere vom 19. August 1891 und 30. März 1892. Am ersten Datum wurde entschieden: „*Obligationem standi mandatis Ecclesiae importare onus sive per se sive per confessarium, recurring ad S. Pontificem ejusque mandatis oboediendi.*“ Am letzteren Datum wurde geantwortet auf die Frage: „*An obligatio standi mandatis Ecclesiae sit sub poena reincidentiae?*“ *Affirmative*“ (Collectan. de Prop. Fid. n. 1764 ad 2 und n. 1788 ad 3). Da also das frühere Recht die oben vertretene Ansicht sanktionierte, und das neue Recht nicht sicher hierin eine Aenderung getroffen hat, gilt die Vorschrift des can. 6, n. 4: „*In dubio num aliquod canonum praescriptum cum vetere jure discrepet, a vetere jure non est recedendum.*“

1. Erforsche der Beichtvater durch geschickte Fragen, ob alle Bedingungen für die Reservation wirklich vorhanden sind. Dazu bedarf er freilich neben der Pastoralklugheit auch einer gründlichen Kenntnis der Reservatsfälle. Solange ein vernünftiger Zweifel über das Vorhandensein der Reservation vorliegt, besteht dieselbe bekanntlich nicht, gemäß dem Grundsatz: „In dubio favores sunt ampliandi et odia restringenda.“

2. Erforsche der Beichtvater, ob ein casus urgens vorliegt. Hierin braucht er nun freilich nicht allzu ängstlich sein. Denn, wenn es schon ein casus urgens ist, „si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium, ut superior competens provideat“ (can. 2254, § 1), so dürfte das sehr oft vorkommen; denn eigentlich jedem Pönitenten sollte es hart sein, auch nur einige Tage im Stande der Todssünde sich zu befinden. Eventuell dürfte der Beichtvater dies dem Pönitenten auch zu Gemüte führen.

3. Der Beichtvater sage nun offen und klar dem Pönitenten: Diese von Ihnen begangene Sünde ist so schwer, daß nicht ich, sondern nur die höhere kirchliche Behörde davon absolvieren kann. Ich müßte nun eigentlich Ihren Fall dieser Behörde berichten; da Sie aber nicht zu mir zurückkommen können, kann ich Sie diesmal absolvieren, unter folgenden Bedingungen: Sie müssen das etwa gegebene Aergernis auf folgende Weise . . . wieder gut machen, die nächste Gelegenheit zur Sünde meiden (eventuell häretische Bücher zerstören oder abliefern). Dann lege ich Ihnen als sakramentale Buße auf . . . ; als Extrabuße für den gezogenen Kirchenbann aber, daß Sie jeden Sonntag einen Monat lang den Rosenkranz beten (oder eine andere Buße entsprechend der Schwere des Reservatsfalles und der Disposition des Pönitenten). Ich muß Ihnen aber ausdrücklich erklären, daß Sie wieder demselben Kirchenbanne verfallen, wenn Sie aus purer Nachlässigkeit diese Extrabuße nicht verrichten. Versprechen Sie mir daher hier in der Gegenwart Gottes, die gestellten Bedingungen zu erfüllen und besonders zu der angegebenen Zeit die auferlegte Extrabuße zu verrichten? — Auf die bejahende Antwort des Pönitenten hin kann dann der Beichtvater die Absolution erteilen in forma consueta.

Ad III. In diesem Falle hat Barrabas alles getan, was ihm aufgetragen worden. Aus dem Umstande, daß der Beichtvater wegen Krankheit verhindert ist, ihn zu empfangen, darf ihm billigerweise kein geistlicher Nachteil erwachsen. Uebrigens ist aus den Angaben nicht klar ersichtlich, ob Barrabas wegen der geholten Abtreibungsmedizin wirklich die dem Ordinarius reservierte Zensur propter procuracionem abortus inkurriert hat. Denn erstens ist nicht gesagt, ob der Abortus auch tatsächlich erfolgt ist; zweitens bestraft der neue Roder nur mehr die procurantes und mandantes abortum mit der Exkommunikation, nicht aber die bloßen cooperantes. Aus den Angaben sollte man wohl eher schließen, daß Barrabas nur cooperans gewesen ist. Aber wie dem auch immer sei,

ob der Beichtvater mit Recht oder Unrecht den Fall für einen Reservatfall gehalten habe, Venignus braucht dieserhalb den Barrabas nicht mehr zu beunruhigen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Firmung durch orientalische Priester.) Paul meldet sich gelegentlich der Visitation des Bischofs beim lateinischen Pfarrer zur Firmung. Zwar haben seine Eltern ihn in Bulgarien von einem schismatischen Priester taufen lassen, weil kein katholischer am Orte war, und dieser hat ihn nach der Taufe alsbald gefirmt, aber es erscheint jetzt zweifelhaft, ob diese Firmung gültig war, und darum wollen sie ihn noch einmal, wenigstens bedingungsweise, firmen lassen. Soll der Pfarrer ihn zulassen?

Ueber die etwaige Gültigkeit der Firmung durch einen Priester griechischen Ritus stellt Benedikt XIV.¹⁾ den Grundsatz auf: Die Firmung ist als ungültig anzusehen, wenn sie an einem Orte erteilt ist, wo den griechischen und den Priestern anderer orientalischer Riten die Vollmacht, diese zu spenden, ausdrücklich genommen ist. So hat Papst Nikolaus den Priestern in Bulgarien, Innokenz IV. den Priestern des Königreiches Cypern diese Vollmacht entzogen, Clemens VIII. den griechischen Priestern in Italien 1595 streng untersagt, die Getauften mit dem Chrisma zu salben. Benedikt XIV. selbst befahl, von griechischen Priestern in Italien Gefirmte noch einmal ohne Bedingung durch die lateinischen Bischöfe firmen zu lassen.²⁾ Die Maroniten haben, wenigstens seit 1703, dieses Privileg verloren. Anders die Kopten, deren Rechte Benedikt XIV. ausdrücklich anerkennt, und die Ruthenen (Ukrainer), für die das Provinzial-Konzil von Zamosc ausdrücklich feststellt: „Das Sakrament der Firmung erteilen die Pfarrer in der orientalischen Kirche gemäß einer Dispens des Heiligen Stuhles und kraft einer vom Bischof verliehenen Vollmacht alsbald nach der Taufe.“ Es ist also sicher, daß Paul nicht rechtmäßig und gültig gefirmt ist. Darf er nun also sich vom lateinischen Bischof firmen lassen? Das Heilige Offizium entschied am 14. Jänner 1885 für Palästina:³⁾ „In dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem galt die von den schismatischen Priestern unmittelbar nach der Taufe gespendete Firmung als gültig und deshalb werden die, die sich zum katholischen Glauben bekehren, nicht wieder gefirmt. Nun kommt es vor, daß in rituell gemischten Ehen die schismatische Mutter ihr in der lateinischen Kirche getauftes Kind heimlich vom schismatischen Priester noch einmal taufen und gleichzeitig firmen läßt, oder daß in die katholische Kirche übergetretene Eheleute wieder abfallen und ihr vom lateinischen Priester getauftes Kind noch einmal vom schismatischen Priester taufen und zugleich firmen lassen, nachher aber mit ihren Kindern wieder zum katholischen Glauben zurückkehren. In solchem Falle empfiehlt es sich nicht, daß ein Kind vom lateinischen Bischof wieder gefirmt werde,

¹⁾ De Synodo. Dioecessana, Lib. VII, c. 9, § 4.

²⁾ Constit. 57, Bullarium I, S. 167, § 3.

³⁾ Bgl. S. Off. 16. März 1872 für Jerusalem.